

Schutz- und Hygienekonzept

GEMÄß § 2 ABS. 6 SATZ 1 NR. 4 DER FÜNFTENBAYERISCHEN
INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMENVERORDNUNG (5. BIFSMV) ERGÄNZEND ZUM SCHUTZ UND
HYGIENEKONZEPT BAYERISCHER SING- UND MUSIKSCHULEN.

I. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

1. Lehrkräfte und Schüler*innen tragen zu jeder Zeit im Gebäude eine geeignete Nasen-Mund Bedeckung (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken). Bei Verwendung stationärer Instrumente ist dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Werden eigene Instrumente verwendet muss während des Unterrichts keine Mund-Nasenbedeckung getragen werden
2. Im Unterricht mit Bläser*Innen und Sänger*Innen sind Spuckschutzwände bereitgestellt und die Sicherheitsabstände entsprechend angepasst (vgl. §II, 3)
3. Vor- bzw. nach jeder/m Schüler*in ist der jeweilige Unterrichtsraum großzügig zu durchlüften.
4. Nicht selbstständig öffnende Türen werden durch entsprechende Maßnahmen offen gehalten, sofern dies nach den Brandschutzbestimmungen möglich ist.
5. Türklinken und Lichtschalter werden ausschließlich durch die Lehrkräfte und nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigt. Alle berührten Oberflächen werden regelmäßig durch die Lehrkräfte und das Reinigungspersonal desinfiziert.
6. Bei Zuwiderhandlungen seitens Schüler*innen und Eltern werden die jeweiligen Personen durch Ausübung des Hausrechts dem Gebäude verwiesen.
7. Personen auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft haben keinen Zutritt zum Gebäude:
 - a) positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - b) vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - c) nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen,

- d) auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet.
- e) die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

II. Unterrichtsräume

1. Zwischen allen Personen ist zu jeder Zeit ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Der Mindestabstand ist am Boden durch Markierungen bzw. durch die Tischgruppen der Klassenzimmer als physische Barriere ersichtlich gemacht.
2. Beim Unterricht mit Bläsern (alle Holz- und Blechblasinstrumente) ist zusätzlich eine transparente Spuckschutzwand zwischen Lehrkraft und Schüler*in angebracht. Der Mindestabstand zwischen Lehrkraft und Schüler*in beträgt hier mindestens 3 m. Kondenswasser aus den Instrumenten wird ausschließlich in den Waschbecken der Klassenzimmer entsorgt. Es wird mit Wasser nachgespült. Die Lehrkräfte besprühen diese anschließend großzügig mit Flächendesinfektionsmittel.
3. Beim Unterricht mit Sänger*innen ist ausschließlich Einzelunterricht möglich. Auch hier ist zusätzlich eine transparente Spuckschutzwand zwischen Lehrkraft und Schüler*in anzubringen. Der Mindestabstand zwischen Lehrkraft und Schüler*in beträgt hier mindestens 3 m.

III. Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs

1. **Der Zutritt zum Gebäude** ist während der Unterrichtszeiten der Musikschule ausschließlich Personal und Schüler*innen gestattet.
2. **Der Zutritt zum Gebäude erfolgt:**
 - a) in Raum 106 im Erdgeschoß durch die Außentüren des Unterrichtsraums. Händewaschen im Unterrichtsraum
 - b) in den Räumen im ersten Obergeschoß über die Freitreppe und den Fluchtbalkon durch die Außentüren. Händewaschen in den Unterrichtsräumen
 - c) In Raum 109 (Theaterraum) die Lehrkraft holt die/den Schüler*in am südlichen Seiteneingang ab. Händewaschen auf den Toiletten im EG.
 - d) Im Schlagzeugraum im Keller: die Lehrkraft holt die/den Schüler*in am nördlichen Seiteneingang ab. Händewaschen auf den Toiletten im EG.
3. Haupt- und Seiteneingänge des Gebäudes bleiben verschlossen.

4. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt:

- a) in den Räumen im Erdgeschoß durch die Außentüren der jeweiligen Unterrichtsräume direkt ins Freie.
 - b) in den Räumen im ersten Obergeschoß durch die Außentüren auf den Balkon und über die Freitreppe.
 - c) Im Schlagzeugraum im Keller: Die Lehrkraft geleitet den/die Schüler*In zum nördlichen Seiteneingang.
5. Die jeweilige Lehrkraft ist für die Einhaltung der Mindestabstände beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume sowie das Tragen der Mund-Nasenbedeckungen verantwortlich
6. Die jeweilige Lehrkraft erfasst die **Anwesenheit der Schüler*innen** mit Ein- und Austrittszeit sowie Unterrichtsraum im bereitgestellten Onlinesystem. Erweiterte Personendaten zu den einzelnen Schüler*innen und Lehrkräften sind in der Verwaltung elektronisch hinterlegt. Diese Maßnahme dient der möglichen Rückverfolgen von Infektionsketten.

7. Wartebereiche

- a) Alle Wartebereiche bleiben gesperrt
- b) Der Aufenthalt im Gebäude zur Zeitüberbrückung oder zum Zwecke des Wartens auf Unterricht ist nicht möglich.
- c) Der/die Schüler*in wartet im Vorfeld der Unterrichtsräume im Freien oder im eigenen PKW/PKW der Eltern bis unmittelbar vor Unterrichtsbeginn.

8. Parksituation

- a) Anlieferung von Schüler*innen mit dem PKW, die Unterricht in Raum 106 und 109 haben erfolgt über den Parkplatz der Mehrzweckhalle (Schornstraße) von der Rückseite der Schule.
- b) Anlieferung von Schüler*innen die Unterricht im Schlagzeugraum sowie den Räumen 222 und 223 im 1. OG haben erfolgt über Am Wasenfeld, Am Kehlfeld im Vorfeld der Schule

IV. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

1. **Informationsmaterial für Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte** zu den getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie Distanzregeln und deren Einhaltung wird per E-Mail und postalisch verschickt und ist darüber hinaus am Eingang zum Gebäude sowie in allen Unterrichtsräumen angeschlagen.
2. Die jeweilige Lehrkraft hat sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt die nötigen Abstände eingehalten werden.

3. Alle Türen werden ausschließlich durch die Lehrkraft geöffnet.
4. Die Verwaltung bleibt für den Parteienverkehr geschlossen und ist ausschließlich telefonisch und per E-Mail /postalisch erreichbar.
5. Die Lehrkraft stellt sicher bzw. leitet den/die Schüler*in beim Betreten des Gebäudes an die Hände mit Seife zu waschen und anschließend am bereitgestellten Desinfektions-Mittelspender zu desinfizieren.
6. Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist untersagt.
7. Stationäre Instrumente und gemeinschaftlich genutzte Notenständer und -Pulte sowie Spuckschutzwände sind nach jeder/m Schüler*in gründlich durch die jeweilige Lehrkraft zu reinigen bzw. desinfizieren. Hierzu wird die bereitgestellte Flächendesinfektion sowie Einweghandschuhe verwendet.

V. Allgemeine mitarbeiterbezogene Maßnahmen

1. Für Beschäftigte unter 60 Jahren ohne Vorerkrankungen erscheint ein Einsatz vor Ort in der Regel vertretbar. Angestellte ab 60 Jahren sollen vorerst nicht eingesetzt werden.
2. Beschäftigte, die auf Grund einer Vorerkrankung nicht vor Ort eingesetzt werden sollen, müssen eine entsprechende (fach-)ärztliche Bewertung vorlegen, die für einen Maximalzeitraum von 1 Monat ausgestellt werden darf und aus welcher sich ergibt, dass eine Corona-Infektion eine besondere individuelle Gefährdung darstellen würde. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, ob
 - a) eine (chronische) Vorerkrankung (insbes. Atmungssystem, Herz-Kreislauf, Diabetes, Leber-Niere),
 - b) eine durch Einnahme von Medikamenten unterdrückte oder durch eine Chemo- bzw. Strahlentherapie geschwächte Immunabwehr,
 - c) eine Schwerbehinderungvorliegt.
3. Schwangere und Stillende sind von der Dienstverpflichtung freigestellt.

4. Der Mitarbeiter als enger Angehöriger von Risikogruppen:

In Bezug auf besonders gefährdete Personen im häuslichen Umfeld von Beschäftigten sieht der Arbeitgeber keinen Handlungsbedarf. Demnach obliegt es der privaten Lebensführung, für einen ausreichenden Schutz besonders gefährdeter Dritter zu sorgen.

ABER

Im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers versuchen wir als Gemeinschaft für jedes berechtigte Anliegen eine vertret- und zumutbare Lösung zu finden. Deshalb bitten wir in jedem Fall eingeschränkter Einsatzfähigkeit, auch und insbesondere wenn eine besondere (Belastungs-) Situation über die oben beschriebenen Fälle hinaus vorliegt, um schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit der Schulleitung.

5. Alle Arbeitnehmer haben beim Betreten der Musikschule ihre Hände an den bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern zu desinfizieren.
6. Türklinken und Lichtschalter sollten nach Möglichkeit mit dem Ellenbogen und nicht mit der Hand berührt werden.
7. Nach jeder/m Schüler*in wäscht sich die Lehrkraft die Hände.
8. Im Falle eines Personalwechsels im Unterrichtsraum desinfiziert Lehrkraft 1 gemeinschaftlich genutztes Material und verlässt dann den Raum über die Außentüre, Lehrkraft 2 betritt den Raum erst nachdem Lehrkraft 1 den Raum verlassen hat. Material das nicht im Unterrichtsraum verbleiben kann, wird von der letzten, den Raum nutzenden Lehrkraft des Tages aufgeräumt.
9. Die Musikschule stellt dem Lehrkörper Einweg-Mund-Nasen-Masken zur Verfügung.
10. Das Büro der Musikschule ist montags von 10.00 - 13.00 durch eine Mitarbeiterin besetzt. Der Parteienverkehr ist eingestellt. Das Büro ist zu veröffentlichten Zeiten telefonisch erreichbar. Außerdem ist der E-Mailverkehr sichergestellt.

Musikschule Inning e.V.

Vorstand und Schulleitung